

# **Satzung des FSO vom 08.05.2017**

## **Inhalt**

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Ziele
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Musikalische Leitung
- §5 Beiträge und Spenden
- §6 Mitgliederversammlung
- §7 Vorstand
- §8 Haftungsausschluss
- §9 Auflösung
- §10 Satzung und Satzungsänderungen

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Das Liebhaberorchester führt den Namen "Freies SinfonieOrchester Bielefeld" und hat seinen Sitz in Bielefeld. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Ziele**

Zweck des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld ist die Förderung von Kunst und Kultur in Bielefeld und Umgebung, insbesondere die Pflege wertvoller Instrumentalmusik vor allem des klassischen Erbes. Dieser Satzungszweck wird hauptsächlich durch regelmäßige Probenarbeit sowie die Veranstaltung von Konzerten verwirklicht. Ziel des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld ist das gemeinsame Musizieren auf hohem Niveau. Das Freie SinfonieOrchester Bielefeld soll soweit möglich allen Interessierten offen stehen.

Das Freie SinfonieOrchester Bielefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Freie SinfonieOrchester Bielefeld ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Es wird grundsätzlich zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Aktive Mitglieder des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld sind natürliche Personen, die

regelmäßig als Musiker/innen an Veranstaltungen des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld teilnehmen. Fördermitglieder können natürliche Personen oder Institutionen sein, die das Freie SinfonieOrchester Bielefeld materiell unterstützen, aber nicht regelmäßig an Veranstaltungen des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld als Musiker/innen teilnehmen.

Einen Antrag zur Aufnahme als **aktives Mitglied** des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld kann jede Person stellen, die Lust und Liebe zum gemeinschaftlichen und regelmäßigen Musizieren hat, ein Instrument besitzt und über ein Mindestmaß von Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, dieses zu spielen, sowie diese Satzung anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich oder mündlich beim Orchestervorstand zu stellen. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der/die Dirigent/in im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand und der jeweiligen Stimmgruppe nach einer angemessenen Frist.

Jedes aktive Mitglied des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld ist verpflichtet

- die gemeinsamen Ziele nach Kräften zu fördern,
- regelmäßig und pünktlich an den angesetzten Proben teilzunehmen und bei Verhinderung rechtzeitig dem/der Dirigenten/-in oder einem Vorstandsmitglied Bescheid zu geben,
- die Mitwirkung an Konzerten zu sichern oder rechtzeitig die Verhinderung zur Teilnahme dem/der Dirigenten/-in oder einem Vorstandsmitglied zur Kenntnis zu bringen,
- den fälligen Mitgliedsbeitrag ohne besondere Aufforderung rechtzeitig dem/der Finanzbeauftragten zu entrichten oder auf das Orchesterkonto zu überweisen,
- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder sich mindestens drei Tage vorher bei einem Vorstandsmitglied abzumelden.

Jedes aktive Mitglied, das mit seinen/ihren fälligen Beitragszahlungen nicht im Rückstand ist, hat ein einfaches Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und kann für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung Anträge stellen.

Die aktive Mitgliedschaft endet durch formlose schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld oder einem seiner aktiven Mitglieder. Die aktive Mitgliedschaft kann bei grobem Verstoß gegen Ziele oder Beschlüsse des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld aberkannt werden. Des Weiteren kann die aktive Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn den Verpflichtungen als aktives Mitglied nicht nachgekommen wird, insbesondere wenn

- mehr als dreimal pro Halbjahr unentschuldigt an Proben nicht teilgenommen wird,
- ohne triftigen Grund, der dem Vorstand zur Kenntnis zu geben wäre, die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet werden,

- ohne zwingende Umstände und rechtzeitige Abmeldung die Teilnahme an einem Konzert versäumt wird.

Die Aberkennung der aktiven Mitgliedschaft erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld. Das betroffene aktive Mitglied kann gegen diesen Vorstandsbeschluss schriftlich Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung binnen einer angemessenen Frist entscheidet.

Zur materiellen Unterstützung des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld können auch **Fördermitglieder** aufgenommen werden bzw. scheidende aktive Mitglieder können als solche weitergeführt werden. Über die Aufnahme als Fördermitglied des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben beratende Funktion und können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Die Fördermitgliedschaft endet durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld. Die Fördermitgliedschaft kann bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld vom Vorstand aufgelöst werden. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Vorstandsbeschluss schriftlich Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung binnen einer angemessenen Frist entscheidet.

#### **§4 Musikalische Leitung**

Die musikalische Leitung des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld wird einem/einer Dirigenten/-in übertragen. Er/sie übernimmt die Leitung von Proben und Konzerten und vertritt das Freie SinfonieOrchester Bielefeld in allen künstlerischen Fragen. Bei Abwesenheit des/der Dirigenten/-in wird die Probenleitung einem geeigneten aktiven Mitglied des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld übertragen. Zusammen mit dem Vorstand trifft der/die Dirigent/in Entscheidungen bezüglich öffentlicher Auftritte und des künstlerischen Programms.

Der/die Dirigent/in ist weder Mitglied des Vorstands des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld noch aktives Mitglied des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld. Der/die Dirigent/in erhält für seine/ihre Aufwendungen eine mit dem Vorstand zu vereinbarende pauschale Vergütung aus der Kasse des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld.

Einmal pro Kalenderjahr muss der/die Dirigent/in durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Ausschluss des/der Dirigenten/-in. Bei Nichtbestätigung des/der Dirigenten/-in spricht der Vorstand die Kündigung der Zusammenarbeit aus. Die beidseitige Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich ein halbes Jahr.

Zur Berufung eines/einer neuen Dirigenten/-in macht der Vorstand Vorschläge. Nach Rücksprache mit den aktiven Mitgliedern des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld werden bis zu vier Kandidat/innen zum Probedirigat eingeladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Anschluss per Abstimmung über die Berufung eines der Kandidat/innen zum/zur neuen Dirigenten/-in des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld. Die Abstimmung erfolgt unter Ausschluss der Kandidat/innen.

## **§5 Beiträge und Spenden**

Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld wird vom Orchestervorstand festgesetzt. Die Höhe muss in Relation zu den veranschlagten Ausgaben stehen. Der Mitgliedsbeitrag darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der fällige Mitgliedsbeitrag ist nach Bekanntgabe innerhalb von 14 Tagen an den/die Finanzbeauftragte/n zu entrichten oder auf das Orchesterkonto zu überweisen. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag eines aktiven Mitglieds der fällige Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert oder erlassen werden. Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, der in der Höhe mindestens dem Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder entspricht. Diese Mitgliedsbeiträge und weitere Spenden von aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern oder anderen natürlichen Personen oder Institutionen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Höchstes Organ des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld ist die Mitgliederversammlung. Sie ist spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin. Eingeladen werden aktive Mitglieder und Fördermitglieder des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld.

Zu Beginn einer turnusgemäßen Mitgliederversammlung ist der/die Dirigent/in gehalten, eine Wertung der zurückliegenden Spielzeit zu geben und anstehende Vorhaben vorzustellen. Der/die Finanzbeauftragte hat Bericht zu erstatten über die Kassenlage des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld. Über die Ergebnisse der Kassenrevision berichtet der/die Kassenprüfer/in. Danach ist über die Entlastung des Vorstands des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld ein förmlicher Beschluss zu fassen. Auf jeder turnusgemäßen Mitgliederversammlung vollzieht das Freie SinfonieOrchester Bielefeld eine Neuwahl des Vorstands. Der/die Protokollführer/in protokolliert alle gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des alten Vorstands zu unterzeichnen.

Im außergewöhnlichen Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Einvernehmen im Vorstand oder auch auf Verlangen von mehr als einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes/der Gründe einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen haben – ebenso wie ungültige Stimmen – keinen Einfluss auf das Wahlergebnis, werden also nicht gewertet. Auf Verlangen auch nur eines aktiven Mitglieds muss die entsprechende Abstimmung geheim erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Vorstand bestimmt einen/eine Protokollführer/in, der/die ein Protokoll aller gefassten Beschlüsse zu erstellen hat. Vor jeder turnusgemäßen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen/eine Kassenprüfer/in, der/die die Kasse des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten hat. Der/die Finanzbeauftragte hat dem/der Kassenprüfer/in alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld besteht aus fünf Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Finanzbeauftragten, einem/einer stellvertretenden Finanzbeauftragten und einem/einer Beisitzer/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Mitglied des Vorstands des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld kann jedes aktive Mitglied werden, das mindestens ein halbes Jahr dem Freien SinfonieOrchester Bielefeld angehört. Ein Vorstandsmitglied ist zur Niederlegung seines Mandats berechtigt und hat diese Niederlegung unverzüglich dem Vorstand formlos schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Im Wege einer Mitgliederversammlung ist schnellstmöglich ein Vorstandsmitglied nachzuwählen.

Der Vorstand vertritt das Freie SinfonieOrchester Bielefeld nach innen und außen, führt die laufenden Geschäfte, verwaltet die Kasse und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand soll sich dabei mit dem/der Dirigenten/-in beraten. Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Orchester nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand beschließt zusammen mit dem/der Dirigenten/-in und nach Rücksprache mit den Stimmführern/innen über das musikalische Programm des Orchesters.

Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Jedes Mitglied des Vorstands sowie der/die Dirigent/in kann seine Einberufung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein

Vorschlag als abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Der/die Finanzbeauftragte führt das Konto des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld und vollzieht alle erforderlichen bzw. beschlossenen Geldbewegungen. Er/sie wird von dem/der stellvertretenden Finanzbeauftragten bei seinen/ihren Aufgaben unterstützt. Alle Ausgaben, die eine Höhe von 100,00 € übersteigen, dürfen nur nach Beschluss des Vorstands von dem/der Finanzbeauftragten getätigt werden.

### **§8 Haftungsausschluss**

Das Freie SinfonieOrchester Bielefeld übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die während Veranstaltungen des Orchesters sowie auf dem Weg zu oder von solchen Veranstaltungen entstehen. Hierbei zählen insbesondere Orchesterproben und Konzerte zu den Veranstaltungen des Orchesters.

### **§9 Auflösung**

Eine Auflösung des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen notwendig. Der Antrag zur Auflösung muss rechtzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Im Falle der Auflösung fällt etwaiges Vermögen an den Verein der Freunde und Förderer der Musik- und Kunstschule Bielefeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§10 Satzung und Satzungsänderungen**

Über die Annahme dieser Satzung des Freien SinfonieOrchesters Bielefeld beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen notwendig. Diese Satzung tritt am Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Als Satzungsänderung ist eine inhaltliche Änderung der gültigen Satzung anzusehen. Insbesondere schließt dies auch eine Änderung des Vereinszwecks mit ein. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen notwendig.

Satzung geändert am 08.05.2017